

An das  
Brandenburgische Oberlandesgericht  
Gertrud-Piter-Platz 11  
14770 Brandenburg an der Havel

- Dem Präsidenten -

Werder, 29.02.2012

**Dienstaufsichtsbeschwerde und Anregung zu einem Disziplinarverfahren vor dem  
Dienstgericht gegen die unten namentlich angeführten und noch zu ermittelnden  
Richter des 3. Senats für Familiensachen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit bitte ich Sie, vor der obersten Dienstbehörde (vgl. § 76 Abs. 2 Brandenburgisches  
Richtergesetz (BbgRiG)) ein Disziplinarverfahren anzuregen mit der Maßgabe der

1. Entfernung aus dem Dienst (§ 77 Abs. 1 Ziff. 6 BbgRiG) der zur Zeit ständig im Rang  
eines Richters am Oberlandesgerichts amtierenden Richter des 3. Senats für Familien-  
sachen, namentlich der Richter RiOLG Langer, RiOLG Neumann, RinOLG Junger-  
mann.
2. Aberkennung des Ruhegehalts (§ 77 Abs. 1 Ziff. 8 BbgRiG) des ehemaligen, seit Juli  
2011 pensionierten Vorsitzenden des 3. Senats für Familiensachen VRiOLG Gottwaldt.
3. Verhängung einer der im Katalog des § 77 Abs. 1 BbgRiG aufgeführten Disziplinar-  
maßnahmen, entsprechend der persönlichen Involvierung und Kenntnis, für alle beim  
3. Senat für Familiensachen jetzt und ehemals tätigen abgeordneten Richter und Rich-  
ter auf Probe unter dem Rang eines Richters am Oberlandesgerichts, welche Entschei-  
dungen mitgetragen haben, die auf Gutachten des Sachverständigen Dr. phil. M. Wie-  
demann, Ebersstr. 35, 10827 Berlin beruhen, oder diesen zum Sachverständigen bestel-  
len, obwohl sie von dessen Ungeeignetheit vernünftigerweise Kenntnis hatten oder hät-  
ten haben müssen.

Weiterhin bitte ich Sie bis zur eventuellen Einleitung bzw. Abschluss eines dienstgerichtlichen Disziplinarverfahrens die gegebenenfalls erforderlichen gebotenen dienstlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weiteren Schaden von der Rechtspflege und dem Vertrauen der Bürger in die (Familien-)Justiz abzuwenden.

Weiterhin bitte ich Sie, die Beteiligten aller Verfahren, in welchen der Sachverständige Dr. Wiedemann involviert war, von dieser Dienstaufsichtsbeschwerde in Kenntnis zu setzen, damit diese die Gelegenheit erhalten sich ihr gegebenenfalls anzuschließen.

(vgl. Art. 17 Grundgesetz (GG): *Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.*)

Ich bitte um eine Aufarbeitung und Aufklärung aller laufenden und abgeschlossenen Verfahren, in denen der 3. Senat für Familiensachen sich bei seinen Entscheidungen auf Gutachten des Sachverständigen Dr. Wiedemann, Berlin gestützt bzw. diesen bestellt hat.

Ich habe in diesem formlosen Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren den Text meiner Beschwerde veröffentlicht, um betroffenen und interessierten Mitbürgern die Gelegenheit zu geben, unter Bezugnahme darauf und durch entsprechende Kundgabe mit zu zeichnen und sich an das Präsidium des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zu wenden (vgl. Art. 17 GG).

Parallel zu dieser Dienstaufsichtsbeschwerde wird bei den Abgeordneten des Landtages des Landes Brandenburg eine Richteranklage nach Art. 111 der Verfassung des Landes Brandenburg angeregt.

### **Gründe:**

Ich bin in eigener Sache durch ein Falschgutachten des psychologischen Sachverständigen Dr. phil. Wiedemann betroffen, welches dieser im Sorgerechtsverfahren 43 F 347/10 – Amtsgericht Potsdam am 22.12.2010 erstellt hat. Der Gutachter wird seither von mir abgelehnt. Eine rechtskräftige Entscheidung über das Ablehnungsgesuch wurde von den selben 3. Senat für Familiensachen verzögert und noch nicht getroffen (Az. 15 WF 203/11). Nichtsdestotrotz hat der 3. Senat für Familiensachen bereits auf Grundlage der vermeintlichen Erkenntnisse dieses Gutachtens Entscheidungen getroffen, die mein Familienleben und Umgangsrecht und das

meines fast 8-jährigen Sohnes seit nunmehr 9 Monaten gravierend beeinträchtigen (Az 15 UF 168/11).

Der Gutachter wurde von mir strafrechtlich u. a. wegen uneidlicher Falschaussage angezeigt. Das Verfahren befindet sich im Stadium des Klageerzwingungsverfahrens vor dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Az. 1 Ws 172/11).

Hinsichtlich meiner persönlichen Beschwerdegründe verweise ich auf die Akten der o. a. Verfahren, da sie dort detailliert aufgeführt sind, insbesondere auf die vorgetragenen Gründe meiner Ablehnungsgesuche in den Verfahren 15 WF 203/11 und 15 UF 168/11, samt Stellungnahmen und Ergänzungen.

- **Anlagen 1 bis 4-**

Ich verweise auch auf die Erfahrung und ermittelten Erkenntnisse anderer Betroffener, insbesondere des Herrn Groszpietsch, Potsdam, die dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Brief mit Datum vom 03.11.2011 zugegangen sind.

- **Anlage 5 –**

Dieser Brief enthält bereits die wesentlichen Punkte und bedarf nur weniger weiterer Ergänzung. Der Fall des Herrn Groszpietsch hat zwischenzeitlich durch die Reportage „Punkt 12“ vom 22.02.2012 auf RTL (<http://www.youtube.com/watch?v=YWGFNxcJFQE>) einen größeren Bekanntheitsgrad erreicht. Der hier kritisierte Sachverständige Dr. Wiedemann hat das Erscheinen der Fernsehkameras bei einem von ihm initiierten Strafverfahren gegen Herrn Groszpietsch - weil dieser sich gegen sein Gutachten zur Wehr setzte – nicht genutzt, um sich und seine, von sich selbst (und auch vom 3. Familiensenat) behauptete, überragende Fachkompetenz über andere Psychologen bzw. Psychotherapeuten der Öffentlichkeit zu präsentieren. Im Gegenteil wurde ich persönlich Zeuge, wie er zu Kreide erbleichend die Fernsehkameras floh, Interviews und Stellungnahmen zu seinen Gutachten verweigerte, und schon zur Kundgabe dieser Verweigerung nicht in der Lage war, da ein mitgebrachter Freund oder Kollege dies übernahm.

Dem 3. Senat für Familiensachen wird vorgeworfen, jahrelang (nach meiner persönlichen Kenntnis mindestens seit dem Jahr 2003) trotz Kenntnis seiner offensichtlichen Ungeeig-

netheit, den kinderlosen<sup>1</sup> Sachverständigen Dr. Wiedemann zum familienrechtlichen Sachverständigen in Kindschaftssachen bestellt zu haben. Nicht nur dies, er wurde vom 3. Senat für Familiensachen als sozusagen Haus- oder Lieblingsgutachter hochgehalten und im Jahr 2007 für über jede Kritik „aufgrund seiner Sachkunde und Erfahrung erhaben“ erklärt (Anlage 5).

Bemerkenswert ist dabei, dass der Sachverständige Dr. Wiedemann bereits im Jahr 2005, also zwei Jahre bevor ihn der 3. Senat für Familiensache für „erhaben“ erklärte, vor den selben 3. Senat für Familiensachen in einer mündlichen Verhandlung, nach scharfer Kritik an einem seiner Gutachten durch den Anwalt eines Verfahrensbeteiligten, einen tränenreichen Nervenzusammenbruch erlitt (Anlage 5).

Diese „erhabene“ Stellung des Sachverständigen Dr. Wiedemann beim 3. Senat für Familiensachen hat sich bei den ihm untergeordneten Familiengerichten des Landes Brandenburg anscheinend so herum gesprochen (auch meine ehemaligen Anwältin Frau Fröhlich, Potsdam, bestätigte mir den Status des Dr. Wiedemann als bekanntermaßen Lieblingsgutachter des 3. Senats für Familiensachen), dass er dort gerne als Sachverständiger bestellt wurde und wird, um die Beschlüsse „beschwerdefest“<sup>2</sup> zu machen. Es gibt also noch jenseits der Verfahren am Oberlandesgericht eine Dunkelziffer des unheilvollen Wirkens des Sachverständigen Dr. Wiedemann, dessen erstinstanzlichen Bestellungen bei den Amtsgerichten / Familiengerichten niemals das Beschwerdeverfahren erreicht haben. Denn nicht wenige Betroffene dürften angesichts der scheinbaren Aussichtslosigkeit einer Beschwerde aufgrund der „erhabenen“ Stellung des Sachverständigen, die ihnen von den jeweiligen Amtsrichtern vermittelt worden sein dürfte, von Beschwerden abgesehen und sich zu schlechten und unzumutbaren Kompromissen und Vergleichen drängen lassen haben. Sie wurden sozusagen eingeschüchtert und von ihrem guten Recht, Beschwerde einzulegen, abgehalten.

Mit Herrn Prof. Dr. Fabig, D-15738 Zeuthen ist mir persönlich ein solcher Fall bekannt.

---

<sup>1</sup> Es ist schon sehr verwunderlich, wie man als verantwortungsvoller Richter ausgerechnet eine kinderlose Person als besonderen, über jeden Zweifel „erhabenen“ Experten in Kindschaftssachen küren kann. Jeder Mensch, welcher Elternteil geworden ist, verfügt wohl über die Erfahrung, dass sich mit der Elternschaft viele Blicke auf die Dinge verändern, und sich manche Sicht- und Gefühlsweisen erst eröffnet haben. Ein Sachverständiger in Kindschaftssachen sollte schon eigene Kinder haben, um diesen Sachverstand authentisch zu besitzen. Das dürfen die Eltern dieses Landes mindestens erwarten.

<sup>2</sup> Siehe Ausführungen des Dipl.-Psychologen Müller-Hahn in der Sendung „Punkt 12“ vom 22.02.2012 auf RTL.

Es wird behauptet, dass dem 3. Senat für Familiensachen die Ungeeignetheit des Sachverständigen Dr. Wiedemann seit Jahren bekannt war oder bekannt sein hätte müssen. Trotzdem wurde er immer wieder von ihm bestellt und sogar protegiert. Allein die mir persönlich bekannte Liste der Stellungnahmen anderer Psychologen zu den Gutachten Dr. Wiedemanns, welche dem Senat zur Kenntnis gelangt sind, und unisono immer wieder zum Ergebnis kommen, dass diese Gutachten erhebliche Mängel aufweisen, ist bereits relativ lang:

1. Stellungnahme des Herrn Dr. Norbert Schultze, Psychologe und Dipl.-Soziologe, im Verfahren 15 UF 80/03 (im besonders skandalös anmutenden Fall Winkler-Köhler) vom 21.10.2003.
2. Stellungnahme der Frau Carola Storm-Knirsch, Dipl.-Psychologin und Psychotherapeutin, im Verfahren 15 WF 235/04 im Jahr 2004 (vor dem 23.08.2004).
3. Stellungnahme des Herrn Dr. Rainer Balloff, Dipl.-Psychologe, im Verfahren 15 WF 235/04 im Jahr 2004.
4. Stellungnahme des Herrn Dr. med. Peter Runge, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie / Psychotherapie vom 03.11.2008 im Verfahren 11 F 121/08 – Amtsgericht Königs Wusterhausen, dem 3. Senat für Familiensachen durch mich bekannt gemacht im Verfahren 15 WF 203/11.
5. Stellungnahme des Herrn Müller-Hahn, Diplom-Psychologe, vom 24.07.2010 im Verfahren 177 F 6848/09 – Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Berlin, dem 3. Senat für Familiensachen durch mich bekannt gemacht im Verfahren 15 UF 168/11.
6. Stellungnahme des Herrn Privatdozenten Dr. Werner Leitner, Psychologischer Psychotherapeut, aus dem Jahr 2010 im Verfahren 177 F 6848/09 – Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Berlin, dem 3. Senat für Familiensachen durch mich bekannt gemacht im Verfahren 15 UF 168/11.

7. Stellungnahme des Herrn Wolfdieter Hötzendorfer, Dipl.-Psychologe, vom 17.01.2011 im Verfahren 15 WF 203/11
8. Stellungnahme des Herrn Dr. Bernd Stefanides, Dipl.-Psychologe, vom 30.01.2011 im Verfahren 15 UF 95/07

Angesichts der Fehlleistungen des Sachverständigen Dr. Wiedemann und seinen eigenen Angaben, wonach er seit 1994 an über 1600 Begutachtungen teilgenommen haben will, dürfte es sich bei den o. g. Aufzählungen nur um die Spitze eines Eisberges handeln.

Der 3. Senat für Familiensachen bestellt den Sachverständigen Dr. Wiedemann jedoch uneingedrückt fort, z. B. am 16.06.2010 im Verfahren 15 UF 95/07. Mir persönlich erklärte der stellvertretende Vorsitzende RiOLG Langer noch in der mündlichen Verhandlung vom 27.06.2011 in den Verfahren 15 UF 167+168/11, von den beiden Beisitzern RiOLG Neumann und RinOLG Jungermann unwidersprochen, dass er „keine Zweifel an der Qualifikation“ des Sachverständigen Dr. Wiedemann hätte. Noch in seiner dienstlichen Äußerung vom 21.12.2011 zum meinem Ablehnungsgesuch im Verfahren 15 UF 168/11 erklärt RiOLG Langer, dass er meine Zweifel an der „Fachkompetenz“ des Sachverständigen Dr. Wiedemann „nicht teile“. RinOLG Jungermann macht sich in ihrer dienstlichen Äußerung diese Aussage zu eigen. RiOLG Neumann hielt meine Kritik am Sachverständigen anscheinend für so abwegig, dass er meinte sich nicht einmal dazu äußern zu müssen. Der Senat wurde von mir unter anderem abgelehnt, weil er Herrn Dr. Wiedemann zur am 16.01.2012 avisierten – und wegen des Ablehnungsgesuchs abgesagten – mündlichen Verhandlung als sachverständigen Zeugen laden wollte.

Nach dem oben Vorgetragenen ist dies mit gewöhnlicher, angemessener und berechtigter Erwartungshaltung eines jeden Bürgers an die Vernunft, Berufsethik, Sorgfaltspflicht und Neutralität eines Richters (am Oberlandesgericht!) nicht mehr nachvollziehbar. Die Grenzen der grundgesetzlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit dürften hier nicht nur erreicht, sondern überschritten sein. Sie wird hier ihrem ursprünglichem Sinngehalt nicht gerecht, anscheinend für willkürliche Entscheidungen missbraucht.

Abgesehen von den zahlreichen Stellungnahmen diverser Fachleute ist Folgendes anzumerken:

Angesichts der Tatsache, dass jedem Menschen mit durchschnittlicher Intelligenz, Kognition, Allgemeinbildung und Lebenserfahrung beim Durchlesen der Gutachten Wiedemann sehr schnell auffällt, dass es sich dabei um Äußerungen voller pseudowissenschaftlicher Ungeheimtheiten und wilder Spekulationen handelt, die zudem in katastrophalem Deutsch abgefasst sind, fragt man sich, wie dies hochdotierten, studierten Oberlandesrichtern entgangen sein kann.

Jeder Bürger darf voraussetzen, dass (Familien-)Richter am Oberlandesgericht aufgrund mindestens durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Intelligenz, Kognition, Allgemeinbildung und Lebenserfahrung in Amt und Würden gekommen sind, insbesondere, wenn man die Tragweite der von ihnen getroffenen Entscheidungen für Familien und die Entwicklung betroffener Kinder bedenkt. Wenn die Richter des Senats nicht erkennen konnten, was jedermann sonst ins Auge sticht, so sind sie für die höchst verantwortungsvolle Aufgabe des (Familien-)Richters (am Oberlandesgericht!) nicht befähigt und ungeeignet.

Sollten die intellektuellen Fähigkeiten der Richter des Senats jedoch ausreichend sein, wovon ich zunächst ausgehe, scheint ihr Handeln nur noch durch Vorsatz erklärbar.

Den Verdacht auf vorsätzliches Handeln erhärtet auch folgendes juristisches Kuriosum:

Der 3. Senat für Familiensachen vertritt in einer Art bundesweit einzigartigen „Sonderrechtssprechung“ (vgl. Beschluss vom 20.10.2004 - 15 WF 372/04 – Brandenburgisches Oberlandesgericht), entgegen dem Gesetz (vgl. § 30 FamFG i.V.m § 406 ZPO; Keidel, FamFG, 16.Auflage, § 6 Rn. 2, § 30 Rn. 101 ff.) und der Rechtsprechung zahlreicher Oberlandesgerichte, und sogar gegen die Auffassung des 2. Familiensenats des gleichen Brandenburgischen OLG,

vgl. u.a. OLG Brandenburg, Beschluss v. 26.04.2007 [10 WF 108/07] in FamRZ 2007, S. 2094; OLG München, Beschluss v. 12.12.05 [33 Wx 144/05] in FamRZ 2006, S. 557; OLG Thüringen, Beschluss v. 02.08.07 [1 WF 203/07] in MDR 2008, S. 164; KG Berlin, Beschluss v. 16.03.06 [19 WF 5/06] in FamRZ 2006 S. 1214; OLG Köln, Beschluss v. 05.09.02 [4 UF 110/02] in FamRZ 2003, S. 1492; OIG Frankfurt/Main, Be-

schluss v. 05.12.94 [20 W 566/94] in OLG Report-Frankfurt 1995, S. 58; OLG Karlsruhe, Beschluss v. 25.06.04 [16 UF 50/03 UG] in OLG Report-Karlsruhe 2005, 8. 336.

die sonderbare Auffassung, ein Sachverständiger sei in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also auch Familien- und Kindschaftssachen, nicht ablehnbar. Eine Auffassung, welche bei anderen Juristen Befremden, bisweilen Erheiterung, hervorruft. So sei z.B. der amtierende Justizminister des Landes Brandenburg in seinem Antwortbrief an Herrn Groszpietsch vom 19.12.2011 zitiert:

*„ Neben der Möglichkeit, die getroffenen gerichtlichen Entscheidungen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel anzugreifen und sachliche Einwände gegen das Gutachten vorzubringen, wie Sie dies bereits getan haben, besteht in Bezug auf den Sachverständigen darüber hinaus die Möglichkeit, diesen wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Hierüber hat dann ebenfalls das Gericht in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden.“*

Es wird um Mitteilung gebeten, wie viele Ablehnungsgesuche gegen den Sachverständigen Dr. Wiedemann (und andere Sachverständige) der Senat aufgrund seiner sonderbaren Rechtsauffassung in der Vergangenheit als unzulässig zurückgewiesen und damit die Verfahrensrechte der Betroffenen rechtswidrig beschnitten hat. Mir persönlich ist zumindest der Fall des Herrn Prof. Dr. Fabig, D-15738 Zeuthen, Beschluss vom 08.06.2010 im Verfahren 15 WF 193/10, bekannt.

Welchen Sinn erfüllt eine solche kuriose Rechtsprechung, die sich gegen das Gesetz und alle Fachkollegen stellt?

Hier kann man über die Motivation des Senats, solange nichts Weiteres ermittelt wurde, nur spekulieren. An Tatsachen fällt Folgendes auf:

- a) Diese Art der Rechtsprechung stellt eine Protektion zweifelhafter Sachverständiger, wie des hier kritisierten Dr. Wiedemann dar. Seine mir bekannten Gutachten sind von solch minderer Qualität und Parteilichkeit, dass sie fast zwangsläufig begründete Ab-



lehnungsgesuche der benachteiligten Verfahrensbeteiligten nach sich zögen. Nach der Rechtsprechung würde ein Sachverständiger, welcher bewusst oder grob fahrlässig ein erfolgreiches Ablehnungsgesuch gegen ihn herbeiführt, nicht nach dem Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz (ZSEG) vergütet (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 10.05.2000 - 5 W 183/00 = FamRZ 2001, 114; OLG Oldenburg, Beschluss vom 21.06.2011 – 3 WF 34/01).

- b) Der Sachverständige braucht nicht zu befürchten, für schlechte Qualität seiner Arbeit nicht vergütet zu werden. Egal ob sein Gutachten letztendlich in der gerichtlichen Entscheidung verwertet wird oder nicht, er bekommt sein Geld (Kosten eines Gutachtens ca. 6.000 EUR ± 2000 EUR), welches der benachteiligte Elternteil oder beide Eltern erstatten müssen. In jedem Fall bezahlen in diesen Fällen letztendlich die betroffenen Kinder, da ihren Eltern das Geld fehlen wird. Für mittellose Eltern tritt über die Prozesskostenhilfe der Steuerzahler ein.
  
- c) Der Sachverständige Dr. Wiedemann ist nicht unabhängig vom einzigen Auftraggeber Gericht. Ohne die Protektion und des verliehenen Nimbus durch den 3. Senat für Familiensachen könnte Herr Dr. Wiedemann von seiner Tätigkeit in Brandenburg vermutlich nicht seinen Lebensunterhalt bestreiten. Denn er hat, nach hiesiger Kenntnis, keinen anderen Lebensunterhalt, als das fast fließbandmäßige Abfassen von Gerichtsgutachten, wobei er immer wieder die gleichen Textbausteine verwendet. Er gibt zwar vor als Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut tätig zu sein, ist aber nach den Recherchen Herrn Groszpietschs zumindest seit 2005 als solcher nicht tätig und vermutlich niemals tätig gewesen (Anlage 5). Er dürfte demnach nach der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin nach bestem Wissen und Gewissen und dem Gesetz (§ 407a Abs. 1 ZPO) in der Eigenschaft als Psychotherapeut überhaupt keine Gutachtenaufträge der Gerichte annehmen (vgl. Stellpflug/Berns: Musterberufsordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten § 27 Rn 553). Unter anderem aus diesem Grund sind inzwischen neben meiner berufsrechtlichen Beschwerde mehrere solcher Beschwerden anderer Betroffener bei der Psychotherapeutenkammer Berlin anhängig.

An dieser Stelle lohnt es sich inne zu halten, und darüber nachzudenken, was ein Sach-

verständiger bei Gericht eigentlich darstellen soll. Ein Sachverständiger ist jemand, der in einem bestimmten Berufsfeld tätig ist, die meiste Zeit seines Lebens damit verbringt, zumeist auch seinen Lebensunterhalt damit verdient, und aus dieser Tätigkeit den Sachverstand schöpft. Diesen Sachverstand kann er gelegentlich auf Bestellung eines Gerichts diesem zur Verfügung stellen. Seine Haupteinnahmequelle sollte dies jedoch nicht sein (schon der Unabhängigkeit und der ständigen Aktualisierung seines Sachverstands wegen). Es ist nicht eine formale, irgendwann einmal erlangte Qualifikation, die den Sachverständigen ausmacht, sondern seine reale Praxis und fortlaufenden Erfahrungen.

Bei dem Sachverständigen Dr. Wiedemann ist diese Grundlage anscheinend nicht gegeben. Das oben skizzierte Ideal des Sachverständigen wird umgekehrt. Der 3. Familiensenat, welcher ihn jahrelang für äußerst fachkompetent hielt, hat dies nach den vorgenannten oder berufsrechtlichen Maßstäben nie überprüft. Hat er es etwa vermieden, der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zu folgen?:

*„Die Gerichte müssen ihr Verfahren deshalb so gestalten, dass sie möglichst zuverlässig die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen können.“*

(vgl. BVerfGE 55, 171 <182>; BVerfGK 9, 274 <278 f.>; BVerfG, Beschluss vom 14.07.2010 – 1 BvR 3189/09).

„Möglichst zuverlässig“ dürfte bedeuten, die Auswahl des Sachverständigen sehr sorgfältig vorzunehmen, vor allem zur Kenntnis gebrachte Kritik an dessen Sachverstand kritisch zu überprüfen.

Genau dies tat der Senat nicht. Im Gegenteil, er unterließ dies sogar aktiv und unterband Kritik. Ihn trifft daher ein Auswahlverschulden. Im Verfahren 15 WF 235/04 hatte der durch ein Wiedemann-Gutachten geschädigte Vater Frau Dipl.-Psychologin und Psychotherapeutin Storm-Knirsch zur privatgutachterlichen Stellungnahme zum gerichtlichen Gutachten engagiert. In der mündlichen Verhandlung wurde sie jedoch – nach dem damals gültigen FGG-Gesetz rechtswidrig – nicht als sachverständiger Beistand zugelassen und musste den Saal verlassen. Ihrem Auftraggeber und dessen

Rechtsbeistand wurde damit die Möglichkeit, fachlich ihre psychologische Gegenstellungnahme zu erläutern, genommen (Anlage 2). Auch nach den inzwischen stark eingeschränkten Regelungen zur Zulassung eines Beistandes nach dem neuen FamFG-Gesetz, darf ein sachverständiger Beistand nicht ohne Weiteres von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden. Hierzu sei nochmal das Bundesverfassungsgericht zitiert:

*„Die unkritische Übernahme von Bewertungsansätzen im Gutachten und Ergänzungsgutachten eines gerichtlichen Sachverständigen verletzt das Gebot rechtlichen Gehörs, wenn ein Privatgutachten zu deutlich anderen Bewertungsergebnissen gelangt.“*

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.10.1996 - 1 BvR 520/95)

- d) In der Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 07.06.2011 heißt es in deren Einleitung:

*„Korruption im Sinne dieser Richtlinie ist jeder Missbrauch einer amtlichen Funktion zugunsten eines anderen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder eine/n Dritte/n. Ebenso ist Korruption ein insoweit korrespondierendes Verhalten auf der Geberseite, mit dem der Missbrauch einer amtlichen Funktion bezweckt oder bewirkt wird beziehungsweise werden soll.“*

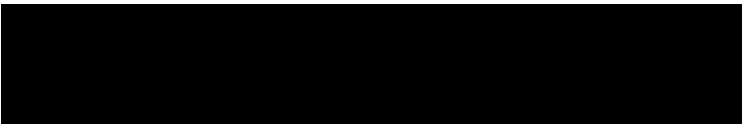
Eine mögliche Subsumption auf das bisher Vorgetragene ist nicht von der Hand zu weisen. Der Vorteil für den ungeeigneten Sachverständigen liegt wie unter a), b) und c) dargelegt auf der Hand. Der Senat hätte auf der angenommenen Geberseite jedenfalls den Vorteil, seine willkürlichen Beschlüsse durch Einholung eines Sachverständigengutachtens formal verfassungs- und rechtsbeschwerdefest zu machen. Eine inhaltliche Überprüfung des Sachverständigengutachtens vor dem Bundesgerichtshof oder dem Bundesverfassungsgericht findet in der Regel nicht mehr statt. Es ist auch denkbar, dass man einen derart von der Beauftragung durch das Gericht abhängigen Sachverständigen, der vor den Augen des Senats einen tränenreichen Nervenzusammenbruch erlitt, möglicherweise gut lenken könnte. Die Punkte 3.3 a), b) und

e) sowie 3.4 a) und b) der Richtlinie legen zusammen mit dem Sachverhalt eine gesteigerte Korruptionsgefährdung nahe.

Nach dem oben Vorgetragenen erscheinen die geforderten Maßnahmen gerechtfertigt.

Der 3. Senat für Familiensachen hat sich jahrelang willkürlich und untragbar von Recht und Gesetz entfernt und dabei unsägliches Leid über viele Eltern und vor allem deren Kinder gebracht. Für die betroffenen Kinder sind dauerhafte seelische Schäden für den Rest ihres Lebens nicht auszuschließen. Schon von Kindesbeinen an wurde ihre Identifikation mit dem Rechtsstaat und der Justiz empfindlich beeinträchtigt. Gerechte Sanktion für ihre Schädiger lässt diese jungen Menschen und deren Eltern vielleicht ein Stück Vertrauen in den Rechtsstaat und die Justiz zurück gewinnen.

Mit freundlichen Grüßen



Verteiler:

Diverse Presse- und Medienformate, die Fraktionsvorsitzenden der Parteien im Landtag des Landes Brandenburg, Vorstand der Piraten-Partei des Landes Brandenburg

